



**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes Informationstechnik Franken  
für das  
Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von 5.600 € und Ordentlichen Ausgaben von 5.600 €, und damit mit einem Jahresergebnis von 0 € ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von 5.600 € und Auszahlungen von 5.600 € aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0 € ab,

in den Einzahlungen von 10.000 € und Auszahlungen von 6.000 € aus Investitionstätigkeit und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von 4.000 € ab.

Der Finanzmittelfehlbetrag am Anfang des Jahres liegt bei 0 €, weil die laufenden Einnahmen in 2018 die Ausgaben nicht übersteigen, und der Fehlbetrag nach § 24 KommHV Doppik in 2018 ausgeglichen wurde. Der Finanzfehlbetrag ist damit am Ende des Jahres 0 € und der Finanzmittelbestand damit am Ende des Jahres 4.000 € und ist dem Sonderposten zugeführt.

**§ 2**

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

### **§ 4**

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 5.600 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 10.000 € wird festgesetzt, damit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AöR aufgefüllt, der Rest der Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.

(3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,- € festgesetzt.

### **§ 6**

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Fürth, 18.01.2019

gez. Wolfgang Rast

Wolfgang Rast  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Fürth, 18. Januar 2019  
Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT)

gez. Wolfgang Rast

Wolfgang Rast  
Verbandsvorsitzender